

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/7  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/12/32/Ne/DK  
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl  
4268

Datum

## Entwurf einer Änderung des Strahlenschutzgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. ALLGEMEINES

Die in der Novelle vorgesehene Kompetenzbündelung der Strahlenschutzverfahren beim Landeshauptmann ist sinnvoll und zweckmäßig. Auch die geplante Ausdehnung der periodischen Überprüfung gemäß § 17 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz von 2 auf 4 Jahre wird grundsätzlich als Erleichterung für die betroffenen Betriebe begrüßt.

### II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu § 17 Absatz 1 StrSchG

Es erscheint nicht eindeutig nachvollziehbar, warum Röntgeneinrichtungen, die von niedergelassenen Ärzten betrieben werden, von der Ausdehnung der Überprüfungsintervalle erfasst werden, nicht jedoch Röntgengeräte, die von Fachärzten für Radiologie betrieben werden.

Es erscheint fraglich, wie die Differenzierung vorgenommen wurde, da beide Arztgruppen dieselben Geräte mit niedrigem Gefährdungspotenzial verwenden. Angemerkt wird außerdem, dass Fachärzte für Radiologie aufgrund ihrer Ausbildung über umfassende Kenntnisse im Bereich der Strahlenkunde verfügen und auch daher eine Differenzierung nicht gerechtfertigt erscheint. Eine Begründung durch einen erhöhten Schutz der Patienten erscheint ebenso wenig aussagekräftig, da die Patientenzuweisung durch andere Ärzte erfolgt. Fachärzte für Radiologie sind zudem verpflichtet, die Zuweisung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Das Risiko, einen Patienten einer nicht unbedingt notwendigen Strahlenbelastung auszusetzen, wird dadurch im Gegensatz zu Betreibern von anderen Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich auf Basis von Selbstzuweisungen arbeiten, minimiert.

Es wird gefordert, § 17 Absatz 1 Z 2 StrSchG wie folgt abzuändern:

*„...bei zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen und bei Röntgeneinrichtungen, die bei niedergelassenen Ärzten oder in der Veterinärmedizin betrieben werden, sowie bei gemäß § 19 StrSchG bauartzugelassenen Geräten einmal in vier Jahren, ...“*

Gemäß § 41 Absatz 1 Z 1 lit. c StrSchG besteht eine Zuständigkeit des Bundesministers hinsichtlich der Vollziehung in erster Instanz für Teilchenbeschleuniger, sofern sie nicht im Rahmen gewerblicher Betriebsanlagen genutzt werden. Laut unseren Informationen existieren derzeit österreichweit nur 4 solcher Anlagen, die unter die Ausnahmeregelung fallen würden. Aufgrund der Komplexität und der geringen Anzahl der Anwendungsfälle regen wir eine generelle Zuständigkeit des Bundesministers für Teilchenbeschleuniger ohne die derzeit gültige Ausnahmeregelung an.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin